



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg, mit besonderer Beziehung auf ihre ständischen Rechte und die Verfassungsreform. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

seine vollen Kräfte zu brauchen; es ist sogar wahrscheinlich, daß es in solchem Fall auch einem an sich schwächern Feinde unterliegen würde. Möge man sich dessen bewußt sein, wenn für uns einmal die Zeit zum Gebrauch solcher Mittel kommt, und möge man den Muth haben, sie rücksichtslos anzuwenden.

## Die Stellung der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg,

mit besonderer Beziehung auf ihre ständischen Rechte und die Verfassungsreform.

### 1.

Auf den mecklenburgischen Landtagen ist von Seiten des liberalen Theiles der Ritterschaft wiederholt ein Antrag auf Reform der landständischen Verfassung eingebracht. Auch dem nächsten Landtage wird ein solcher Antrag wieder vorliegen, es läßt sich aber von vornherein schließen, daß derselbe, gleich seinen Vorgängern, zum „schätzbaren Material“ der Actensammlung zurückgehn wird. Dies ist gar nicht anders möglich, und wir sind der Meinung, daß keine Landtagsversammlung in der Welt auf so allgemein gehaltene, nur „eine Reform“ befürwortende, nicht aber bestimmte Reformvorschläge enthaltende Anträge eingehn würde.\*) Man kann die Beseitigung dieser Anträge — abgesehen von den bei derselben hie und da geoffenbarten Gründen — der mecklenburgischen Landtagsversammlung nicht ohne Weiteres verargen; man kann dies um so weniger, als sich die Abgeordnetenversammlung der Jahre 1848 und 1849, welche an die Stelle der erstern trat, um die beabsichtigte Reform auszuführen, in vielen Beziehungen ohne Zweifel unmündig und unfähig erwiesen hat. Handelt es sich aber um eine Reform der landständischen Verfassung, so wird doch immer die erste und nächste Folge einer solchen die Umgestaltung der feudalen Landesvertretung in eine repräsentative sein müssen.

Die Anerkennung, daß eine Aenderung wünschenswerth oder nothwendig sei, wird den gedachten Reformanträgen von vielen Seiten zu Theil. Um

\*) Nachdem dies geschrieben war, ist zu unserer Kunde gelangt, daß der für die nächste Landesversammlung intimirte Antrag die Wiedereinführung der Verfassung vom Jahre 1849 zum Gegenstande hat. (Allg. Augsb. Ztg. N. 42.) Es ist demnach derselbe zwar nicht ganz unbestimmt gehalten, ob aber die Verfassung des Jahres 1849 eine noch für zweckmäßig zu haltende Grundlage sei, dürfte nach dem Folgenden mindestens zweifelhaft erscheinen.

so nothwendiger ist es, daß man mit Vorschlägen hervortrete, welche bestimmt aussprechen, was man wünscht und beabsichtigt. Wir machen hierzu im Folgenden einen Versuch.

Der preussische Minister von Stein sagt in einer „Denkschrift über deutsche Verfassungen“, S. 24: „Allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft geben.“ In eine banale, aber bezeichnende Redeweise übersetzt, würde dieser Satz lauten: „Bei einer Reform in politischen Angelegenheiten, wenn sie anders eine Garantie für ihre Dauer bieten soll, mache man keine große Sprünge, sondern knüpfe an das Gegebene, Bestehende an und leite aus ihm, mit Zugrundelegung des Wünschenswerthen, die Aenderungen für die Zukunft ab.“ Wir setzen hierbei natürlich stillschweigend als das Wünschenswerthe dasjenige voraus, was dem politischen Standpunkte der Gegenwart gemäß, was das Richtige ist. Für Mecklenburg würde es sich also darum handeln, das Bestehende mit dem für dasselbe Zeitgemäßen und Richtigen zu verbinden, selbst wenn auch diese Verbindung ein Ganzes geben sollte, welches hinter dem absolut Zeitgemäßen und Richtigen um Etwas zurückstände.

Es gibt mehrere wichtige Gründe, welche dafür sprechen, daß man bei einer Reform der Verfassungsverhältnisse diesen von uns aufgestellten Vordersatz nicht außer Acht lasse. Einmal ist das mecklenburgische Volk im Allgemeinen politisch sehr wenig gebildet, weil es bisher nur geringen Antheil an staatlichen Verhältnissen nehmen und bethätigen konnte. Sodann ist das Bestehende, die gegenwärtige Verfassung, mit allen Fasern sehr tief in das ganze Leben des Landes eingewachsen und läßt sich ohne große Zerrüttung nicht plötzlich und gewaltsam entfernen. Die mecklenburgische Verfassung bildet ein Ganzes, ein zur Zeit seines Entstehens ausgezeichnet Geordnetes; sie entstand nach langen Kämpfen und drang deshalb nur um so tiefer ins Leben; sie erprobte sich, indem sie Stürme überstand sowol von Seiten der Fürsten wie des Volkes; sie umfaßt und berücksichtigt alle Verhältnisse des Lebens und alle Classen der Staatsbürger. Sie hat zwar dadurch nicht dem Wechsel widerstanden, eine Umgestaltung ist theils wünschenswerth, theils nothwendig geworden, aber es ist klar, daß letztere dadurch schwieriger geworden ist und behutsamer stattfinden muß. Als dritter Grund tritt uns dann noch entgegen, daß es bei den höchst eigenthümlichen, fast nur auf den Betrieb des Ackerbaues begründeten Verhältnissen unseres Landes, welche mit dem Besitze zugleich die politische Machtstellung der Besitzer **vereinigen**, überhaupt ungerrecht sein würde, wenn diese Machtstellung mit einem Male gänzlich oder doch in zu hohem Grade unberücksichtigt sollte gelassen werden. In allen reinen Ackerbaustaaten verliet und verleiht der Besitz auch die politische Macht; Mecklenburg ist noch ein solcher Ackerbaustaat und muß sich unter jenes Ge-

ses, welches man wol ein natürliches nennen kann, fügen, bis es sich durch größere Entfaltung seiner gewerblichen Verhältnisse auf die Stufe der Entwicklung der modernen Staaten emporgehoben hat. Es steht dies ohne Zweifel auch unserem Staate bevor und darum müssen wir sofort hinzufügen: Wenn bei der Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse das Bestehende zwar als Basis festgehalten werden soll, so muß doch die neue Verfassung, welche man auf dieser Grundlage errichten würde, die Elemente der Fortentwicklung in sich tragen.

Unsere Absicht ist es nicht, das hier Gesagte weiter auszuführen; wir wollen nicht Gründe für eine Umgestaltung der Landesverfassung beibringen und einer solchen weiter das Wort reden, schon deshalb nicht, weil dies kaum noch erforderlich sein wird; wir wollen aber noch weniger Andeutungen für die Art und Weise geben, wie eine Umgestaltung geschehn und eine neue Verfassung eingerichtet werden müßte. Letzteres wird sich schon finden, wenn erst der Weg gefunden ist, auf welchem, mit Rücksicht auf das Bestehende, eine Umgestaltung überhaupt möglich sein würde. Hier liegt, wie die Geschichte der mecklenburgischen Landtage zeigt, der Punkt, welcher zuerst aufgeklärt werden muß. Die Debatten über die Verfassungsreform sind den Verhältnissen gemäß von einer Seite gegen „die Berechtigungen der jetzigen Stände“ gerichtet gewesen und haben auf der andern Seite ein um so größeres Festhalten an diesen Berechtigungen hervorgerufen. Sie haben sich bedauerlich Jahre lang, statt die Sache, um welche es sich handelt, in ihrem ganzen Umfange zu ergreifen, gegen einzelne dieser Berechtigungen gewandt und dieselben auf alle mögliche Weise angegriffen. Damit ist der Sache gar nicht gedient; dies Verfahren hat vielmehr dahin geführt, daß die Sympathie der Bevölkerung Denjenigen, welche solche Berechtigungen angriffen, verloren ging, da es schien, als strebe man einzig und allein dahin, von diesen Berechtigungen auch seinen Theil zu bekommen. Es bildete sich in Folge dessen die ganz ungehörige Ansicht, als sei es der adlige Theil der Ritterschaft, welcher einer Verfassungsreform als solcher durchaus widerstände, während man doch nur sagen kann, daß dieser Theil der Ritterschaft sich widersetzte, wenn der bürgerliche Theil derselben Antheil an denjenigen Berechtigungen verlangte, die ersterer für ausschließlich die seinigen hielt. Daß es sich bei einer Verfassungsreform weder um den Besitz der adligen, noch um den Gewinn der bürgerlichen Rittergutsbesitzer handelt, sondern allein um das Wohl des Landes und des Volkes, dies hat man — so bitter es sein mag, ist es doch die Wahrheit — vergessen oder unbeachtet gelassen, wenigstens ist davon selten oder nie die Rede gewesen. Bedenkt man aber, daß bei einer Entäußerung der Rechte zu Gunsten des Landes und Volkes derjenige Theil die meisten hergibt, welcher die meisten besitzt, so erkennt man, wie billig die-

jenigen streiten können, welche wenige oder gar keine Herzugeben haben. Dies Bedenken kann uns auf den Weg verweisen, welcher zur Ordnung die Reformangelegenheit vielleicht der sicherste ist. Wir kommen später hierauf zurück; jetzt wird es das Zweckmäßigste sein, die Berechtigungen und Rechte der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wenn wir dabei an einigen Stellen etwas ausführlicher werden, als es der Zweck dieser Abhandlung eigentlich erfordern würde, so geschieht dies in der Absicht, um zugleich ein möglichst vollständiges Bild von der ganzen Stellung der Ritterschaft und ihrem Verhältnisse zu ihren Untergebenen zu entwerfen.

Im Laufe der staatlichen Entwicklung Mecklenburgs hat sich der Grund und Boden des Landes unter den Fürsten (das *Domanium*), den Städten und der Ritterschaft vertheilt, so zwar, daß jeder einzelne Gutsbesitz eine in sich abgeschlossene Herrschaft, ein *Patrimonium*, bildete, an welches sich mehrere außerordentliche Vorrechte theils ursprünglich, theils durch *Dotation* knüpften. Wie in den übrigen deutschen Ländern war von jeher auch in Mecklenburg das wesentlichste Merkmal eines *praedii nobilis* die Befreiung von allen unfreien Diensten und Leistungen, statt deren überhaupt nur freie (*Degen- und Mannendienste*) oder freiwillig übernommene Leistungen gebräuchlich waren. In andern Staaten bildete sich während des 17. Jahrhunderts der freie Mannendienst in eine Geldleistung um und diese blieb bei Bestande; in Mecklenburg fiel ersterer ebenfalls fort, jedoch unentgeltlich, und es blieb hier das ursprünglich freie Gut mit dieser Geldleistung principiell verschont. Diese Immunität haftete in allen Ländern mit germanischer Bevölkerung unmittelbar an dem freien Eigenthume, dem *Allod*, und wurde von diesem in richtiger Consequenz auf die Lehengüter übertragen, als mit welchen der Landesherr freie Leute belehnte. Ein freier Mann konnte kein unfreies Gut besitzen; die Immunität aber war ein an dem Gute haftendes, reales Recht. Mit dem Lehengute war nur der freie Mannendienst und die Lehens-treue verbunden. Das Lehenswesen war übrigens das dem Mittelalter recht eigenthümliche Wesen und ging, vom deutschen Kaiser anfangend, welcher seine weltlichen Länder und Rechte vom Papste zu Lehen trug, durch alle Volksclassen hindurch bis in niedrigster Nachbildung zum Grundholden hinunter, welcher auf seinem kleinen Landflecke des Guts Herrn Lehensmann war. Kein Wunder, daß mit der sächsischen Einwanderung im 12. und 13. Jahrhunderte auch das Lehenswesen in Mecklenburg Eingang fand, wenn nicht anders ein Aehnliches schon früher bestand. Hier sollen bis zum 17. Jahrhunderte hin alle Landgüter als Lehen zu betrachten sein, wenigstens haben die Landesherren beim Aussterben der Familien immer die Lehensqualität der Güter in Anspruch genommen, und dem Heimfalle derselben ist nicht entgegengetreten. \*) Erst später

\*) Lisch, Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte u. XI. S. 183.

begannen sich diese Verhältnisse anders zu gestalten und seit dem 17. Jahrhunderte bildeten sich die Lehengüter theilweise wieder zu Alloden um. Die hiesigen Güter waren, so weit historische Nachrichten reichen, immer erblich, ein Umstand, der in früherer Zeit als wohlberechtigt erscheint, wenn man auch jetzt — in mancher Hinsicht mit Recht — Einwendungen gegen die Erblichkeit der Lehen erhebt. Die Lehen waren nämlich, ganz besonders in Mecklenburg, Besitze, welche durch mehrere Jahrhunderte hin mit den Waffen in der Hand gegen innere und äußere Feinde die Besitzer sich erhalten mußten; sie hatten nur geringen materiellen Werth und mußten, oft verwüstet, oft wieder cultivirt werden. Dazu kam, daß früher andere Entschädigungs- und Vergütungsweisen für geleistete besondere Dienste nicht gebräuchlich waren, wie sie jetzt in Gelde geschehn und ebenfalls den Erben zu Gute kommen.

Heute bestehen in Mecklenburg  $383\frac{1}{2}$  Allode und  $620\frac{1}{2}$  Lehengüter, welche letztere (mit Ausnahme von 4 Frauenzimmer- oder Kunkellehen) sämmtlich Mannlehen sind. Von den Alloden sind 29 und von den Lehengütern 49 Familiensfideicommissen, unter welchen sich nur 2 bürgerliche befinden. Einige Güter haben einen Umfang von mehr als 1 Million Quadratruthen (10000 meckl. = 15283 preuß. Q.R.), also etwa  $\frac{1}{2}$  □ Meile Areal, unter den Fideicommissen aber finden sich Besitzungen von fast fürstlichem Umfange. Beispielsweise nennen wir das Graf Plessen-Joenackische, welches  $1\frac{1}{4}$  □ M. mit 2000 Einw., das Graf Bothmer-Bothmersche, welches  $1\frac{1}{3}$  □ M. mit 2600 Einw., das Graf von der Schulenburg-Krankowsche, welches fast  $\frac{1}{2}$  □ M. mit 700 Einw., das Graf Bernstorff-Dreilügowsche, welches fast 1 □ M. mit 1300 Einw., das Graf Schlieffen-Schlieffenbergsche, welches  $\frac{1}{2}$  □ M. mit 700 Einw., das Graf Schlieffen-Schwandtsche, welches  $\frac{1}{3}$  □ M. mit 380 Einw. enthält. Die übrigen Fideicommissen haben fast alle eine Größe von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  □ M.; die größten Besitzungen des Landes aber, die Graf Hahn-Basadowschen, welche 4 □ M. mit 6000 Einw. umfassen, bilden kein Fideicommiss. Diese Zahlen werden die Besitzverhältnisse des hohen Adels in Mecklenburg klar machen, wenn man dabei erwägt, daß auch die freiherrlichen Familien, sowie manche andere Adelsfamilie größere, zum Theil bedeutende Gutscoplexe besitzen. Diese Verhältnisse sind nicht so leicht zu übersehen, wie es den Anschein hat; denn wenn es zwar heißt, daß es in Mecklenburg-Schwerin 1004 Hauptgüter gebe, von welchen, mit Ausnahme der 67 landesherrschaftlichen Güter, 436 im Besitze von 300 adligen und 368 im Besitze von 323 bürgerlichen Familien seien, so muß man schließen, daß durchschnittlich auf eine adlige Familie 1,45 und auf eine bürgerliche Familie 1,14 Gut falle. Im Obigen sind aber die oft bedeutenden Pertinentien nicht mit berechnet, mit Einschluß welcher vielmehr die Verhältnisse sich so stellen, daß auf jede der 300 adligen Familien 6,83 Hufen, auf jede der 323 bürgerlichen Familien aber nur 3,34 Hufen fallen. Ohne nun

auf den etwas größeren oder geringern Besitz unverhältnißmäßig hohen Werth zu legen, glauben wir doch, daß man ihn in unserm Staate nicht übersehn dürfe, zumal es nicht geleugnet werden kann, daß der langjährige Besitz der Güter von Seiten des Adels im Allgemeinen dessen Machtstellung vermehren muß, während andererseits das häufigere Uebergehn der bürgerlichen Güter von einem Käufer zum andern die Befestigung einer wirklichen Machtstellung nur hindern oder aufhalten kann.

Seit den frühesten Zeiten befanden sich außer den landesherrlichen die Landgüter Mecklenburgs im ausschließlichen Besitze der Geistlichkeit und des Adels. Die landtagsfähige Ritterschaft bestand damals aus Prälaten, Rittergutsbesitzern und Vertretern der Städte. Als die geistlichen Güter säcularisirt wurden, gelangten von ihnen wiederholt manche in den Besitz adliger Familien, und die Landtage wurden nur noch von Rittergutsbesitzern und Vertretern der Städte besucht. Seit dieser Zeit wahrscheinlich begannen erstere sich den Namen der Ritterschaft zuzulegen, mit welchem früher die ganze Landesvertretung bezeichnet wurde; die Vertreter der Städte hießen seitdem die Landschaft. Es bildete sich daraus weiter die Anschauung, daß Adel und Ritterschaft gleichbedeutend seien, eine Anschauung, welche damals factisch giltig, aber nicht rechtlich begründet war, wie denn, als seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts von den Rittergütern allmählig mehrere in bürgerliche Hände übergingen, auch von diesen Besitzern die ritterschaftliche Qualität ihrer Güter mit Erfolg beansprucht wurde. Die Anschauung, daß Adel und Ritterschaft gleichbedeutend seien, veranlaßte 1789 von Seiten des Adels den Versuch, die Unveräußerlichkeit der Lehen zu behaupten, um hieraus ein agnatisches Recht auf die schon veräußerten, meistens in bürgerliche Hände gekommenen Lehen geltend machen zu können. \*) Dieser Versuch gelang dem Adel allerdings nicht, und konnte nicht gelingen, weil der Adel in Mecklenburg so wenig, wie in den übrigen deutschen Ländern, jemals Bedingung zur Erwerbung eines Rittergutes gewesen ist, so wenig, daß hier wie anderswo grade umgekehrt oftmals erst aus dem Besitze eines Rittergutes der Adel des Besitzers hervorging. Nichtadlige konnten hier von jeher Rittergüter erwerben, obwol es Gebrauch war, daß sie in solchem Falle die Lehendienste ablösen ließen. \*\*) Gleiches geschah bei solchen Gütern, welche von Geistlichen, Communen oder Stiftungen erworben wurden. Daß die adlige Qualität für Rittergutsbesitzer einmal in Anspruch genommen werden konnte, war übrigens verzeihlich, theils weil die Besitzer derselben eine lange Zeit hindurch wirklich dem Adel angehörten, wobei die geistlichen Güter mit Recht unberücksichtigt gelassen werden können

\*) Vgl. E. Boll, Geschichte Mecklenburgs, II., S. 329.

\*\*) Vgl. Visch, Jahrbuch für meckl. Geschichte u. XI. S. 183 und an vielen andern Stellen.

theils weil schon 1523 die drei Landstände Mecklenburgs sich zu einer Gemeinschaft (der Union) vereinigt hatten, welche auch ihrerseits geeignet war, den Adel der Rittergutsbesitzer mit in den Vordergrund zu heben. Denn diese Union, geschlossen in Folge des auf dem Reichstage zu Worms 1521 bestätigten Kaiser Maximilianischen Landfriedens (vom Jahre 1495), „weil sich nun zur Zeit im heiligen Reiche viel Aufruhr und Beschwerden begeben und zukünftig täglich mehr zu besorgen“ — diese Union war vornehmlich von den Geistlichen angeregt aus Anlaß der sie bedrohenden Reformation und bezweckte mit den Schutz derselben gegen Störungen von Innen und Außen, einen Schutz, zu welchem zumal der ritterliche Adel damals berufen sein mußte. Von den alten Adelsfamilien nun, welche damals die Union mit abschlossen, sind jetzt noch 40, und zwar einige in mehrfachen Verzweigungen, im Lande begütert. Einige Lehensbestimmungen mögen hier noch Platz finden. Die mecklenburgischen Lehengüter vererben, mit Ausschluß der Töchter, auf die Söhne und wo solche nicht vorhanden sind, auf die Agnaten oder auf diejenigen männlichen Seitenverwandten, welche — gleichwie der letzte Besitzer des Gutes — durch eine ununterbrochene Reihe männlicher Descendenten vom ersten Erwerber des Lehens abstammen. Sind solche Erben überhaupt nicht vorhanden, so fällt das Lehen an den Landesherrn heim, doch haben in diesem Falle, sowie auch, wenn das Lehen an Agnaten fällt, die Töchter des letzten Besitzers\*) (für welche der Lehenserbe eventuell als Lehensträger eintritt) das sogenannte Erbjunfernrecht, den lebenslänglichen Nießbrauch des Gutes. Heimgefallene Lehen sollen vom Landesherrn nicht eingezogen, sondern an „getreue Landespatrioten“ wieder verliehen werden.\*\*) — Die mecklenburgischen Lehen sind verschuldbar und veräußerlich und fallen beim Concurse aus der Familie. Doch dürfen auf den letzten Augen stehende Lehen ohne landesherrlichen Consens weder veräußert noch weiter verschuldet werden, auch haben die Agnaten beim Verkaufe eines alten Lehens das Vorkaufs- und Retractsrecht. Für den beim Verkaufe erforderlichen landesherrlichen Consens sind  $\frac{1}{2}$  Proc., für Ganzleigebühren ebenfalls  $\frac{1}{2}$  Proc. und daneben 2 Proc. Laudemialgelder zu erlegen. Geht das Gut durch Todesfall auf einen Sohn über, so ist ein Consens nicht erforderlich, fällt es an einen Bruder, so wird der Consens gebührenfrei ertheilt, geht es an einen Agnaten über, so zahlt dieser für ihn  $\frac{1}{4}$  Proc. Der Käufer eines Lehengutes kann seine Agnaten bis zum fünften Grade ausschließlich als Lehensfolger mit in das Lehen aufnehmen lassen, auch kann er für  $\frac{1}{2}$  Proc. des Kaufgeldes das Lehen allo-

\*) In einem Streite, welchen eine Jungfrau von Bülow wegen ihrer Aussteuer an den Herzog Johann Albrecht gebracht hatte, entschied dieser (d. d. 15. Oct. 1569), „es sei Landesgebrauch, daß die Aussteuer der Lehentöchter soviel betrage, wie eine jährliche Nutzung aus dem väterlichen Gute.“ Risch, a. a. D. Jahrg. X. S. 417.

\*\*) § 443 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom Jahre 1755.

dificiren lassen. Seit dem 17. Jahrhunderte geschah letzteres häufig, soll aber in neuester Zeit erschwert worden sein. Die Mannendienste (servitia militaria) sind seit dem Jahre 1809 bei allen Lehen rein und ohne Entschädigung aufgehoben, wogegen die außerordentlichen Ehrendienste an den fürstlichen Höfen (servitia aulica) reservirt blieben.

Wie schon oben erwähnt, zerfallen die Güter in Haupt- und Nebengüter; auf ersteren ruht die Landstandtschaft. Diese Güter sind geschlossene Güter, welche nicht beliebig getheilt werden dürfen. Nur in dem Falle darf ein Neben- von dem Hauptgute getrennt und selbst zu einem solchen erhoben werden, wenn sowol das neue wie das alte Hauptgut zwei catastrirte Hufen, jede von 600 bonitirten Scheffeln,\* an Hoffeld behalten. Von Gütern bis oder unter zwei Hufen Größe dürfen keine Bauerstellen errichtet werden, größere müssen mindestens zwei Hufen behalten und von den über vier Hufen großen dürfen zu solchem Zwecke höchstens zwei Hufen verwendet werden.

Auch Bauerschaften haben in frühern Zeiten Lehengüter erworben und würden dies noch heute dürfen. Es gibt sechs solcher Bauerschaften im Lande, welche die Gesamtheit ihrer Hufen als Lehne besitzen und aus deren Mitte Einer der Lehenträger ist. Mitglieder auswärtiger regierender Häuser dürfen seit 1842 keine ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg erwerben (der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe hatte in schneller Folge zwölf Hauptgüter mit einem Flächeninhalte von fast zwei Quadratmeilen, mit 24 Ortschaften und mehr als 2700 Einw. gekauft, von welchen aber jetzt ein Theil wieder veräußert ist). Von der Landesherrschaft erworbene Güter werden nach ihren Realrechten und Pflichten als zur Ritterschaft gehörig betrachtet.

Früher gab es in Mecklenburg auch Lehenschulzen, welche ihre zum Theil bedeutenden Ländereien als freie Lehen besaßen und einen landes- oder schutzherrlichen Lehenbrief erhielten. In Schwerin gibt es jetzt keine Lehenschulzen, in Strelitz aber noch 18. In einem Auszuge\*\* aus dem Amtsbuche der Johanniter-Comthurei Nemerow (bei Neubrandenburg) vom Jahre 1572 heißt es bei einem Verzeichnisse der Gefälle, welche die Comthurei aus ihren Dörfern und Gütern bezog, wörtlich: „Das Dorff Gnewitz: Das Schulzengerichte erbet uff menliche Leibeslehnerben (beim Dorfe Rouenn: „Das schulzen ampt erbet auff sohn vnnnd tochter“ u. s. w.), muß die lehn von der Herrschaft zu Nemerow empfangen vnd mit 10 Fl. lösen, hatt zum schulzen Ampte zwei huefen landes, so nach Strelitz vorlantbedet werden, und was er mehr vermuege des lehnbriefes bei dem Schulzengerichte hat, gibt 20 gr. vor (statt) ein Lehnspferdt, 1 wispel Ablager Hafer, 1½ Pfd. wachs zum Gottes Hauße Lüt-

\*) Bonitirte Scheffel differiren nach der Güte des Bodens zwischen 75 □ R. vom besten und 300 □ R. vom schlechtesten Boden.

\*\*) Lisch, a. a. D. Jahrg. IX. S. 90 ff. 284.

ken (Klein) Nemerow. — Dem Schulzen in diesem Dorffe werden jehrlichen von der Nachbarschaft (welches in dem Dorffe umbgehet) vier Hüner gegeben und welcher das Jahr dem Schultzen gibt, derselbe gibt kein Hünergelt nach Nemerow“ u. s. w. In demselben Bande der Jahrbücher u. s. w. wird eine Urkunde mitgetheilt, durch welche der Comthur Georg von Bibbeck zu Nemerow dem Hans Röttgelin das Schulzengericht zu Gudendorf verleiht. Hans Röttgelin soll dasselbe besitzen „in crafft dieses Brieffes in aller mathen vnd form, so lehens recht is“ u. s. w. Hiesfür soll er bezahlen „vehr mark Finkenogen ganghafftiger münze vor ein Lehnspferdt“ u. s. w. Diese Schulzen verwalteten in ihren Dörfern das hohe und niedere Gericht. Im Jahre 1646 behaupteten die Schulzen der Comthurei, daß, wenn sie in Criminalsachen das Gericht hegten, dem ältesten jedesmal ein halber Thaler und ihnen zusammen vor und nach gehaltenem Gerichte „eine Mahlzeit Essens nebens einer tonne bier“ gegeben werde. — Wir haben uns diese Abschweifung von unserem Thema erlaubt, weil die sehr interessante Stellung dieser Lehenschulzen wenig bekannt ist; die Mehrzahl von ihnen hat sich in der Nähe der ehemaligen Johannitercomthurei Mirow, natürlich ohne Gerichtsbarkeit, jedoch im Lehenbesitze, erhalten.

Beim Verkaufe oder bei der Vererbung der freien Allodialgüter bedarf es eines Consenses nur in dem Falle, wenn der Landesherr sich, wie bei einigen geschehn ist, das Vorkaufsrecht reservirt hat. Immer aber muß eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Proc. des Kaufgeldes erlegt werden. —

Auf dem Grunde der Besitzverhältnisse, welche wir im Eingange geschildert haben, entstand der Feudalstaat des Mittelalters, ein Agglomerat persönlicher Verbände um den Mittelpunkt des gemeinsamen Schuzes. In ihm hatte jeder Grundherr, auch der Fürst als solcher, für seine und seiner Untergebenen Bedürfnisse selbst und allein zu sorgen; daraus entstanden finanzielle Verlegenheiten, langwierige Streitigkeiten, welche sich größtentheils um die Aufbringung der zum Staatsbedürfnisse nöthigen Gelder drehten. Denn der reine Feudalstaat bestand nicht lange; die Kosten der fürstlichen Haushaltung und der Landesdiener, welche der Fürst principiell allein tragen sollte, vermehrten sich schnell und verursachten schon früh — eigentlich schon seit der Zeit des scharfsinnigen Herzogs Albrechts des Zweiten, 1335—1379 — diejenigen Bestrebungen gegen den Feudalismus und seine Folgen (die persönliche Beschränkung, welche er den Fürsten auflegte), welche nach langen Zwistigkeiten doch mit Erfolg gekrönt wurden. Jener Herzog Albrecht der Zweite hatte weitausschauende kühne Pläne; er selbst gewann die herzogliche Würde, sein Sohn Albrecht wurde zum Könige von Schweden erhoben und der Vater beabsichtigte nichts weniger, als neben Mecklenburg auch Schweden und Dänemark für sich und seinen Stamm zu gewinnen. Seine Versuche scheiterten, aber sie hatten große

Anstrengungen und Geldmittel gekostet und diese mußten herbeigeschafft werden. Das gab Veranlassung, die Stände zu Abgaben mit heranzuziehen, auf der andern Seite zum Widerstande. Allmählig, als die zu beschaffenden Summen gar zu sehr anwuchsen, bequeme man sich zu freiwilligen Leistungen, die sich wiederholten; fürstliche Diener waren schon zu Staatsdienern, der fürstliche Haushalt theilweise zum Staatshaushalte geworden. In andern Staaten bildete sich eine Abgabepflicht, deren Beispiel doch in einigem Grade auf Mecklenburg zurückwirkte, es entstand eine vollständige Landesregierung, eine geordnete Staatsdienerschaft u. s. w. So wurde aus dem reinen Feudalstaate der Patrimonialstaat, den man mit Unrecht mit dem ersteren verwechselt, da er doch vielmehr eine Fortentwicklung desselben ist. Die Besitzverhältnisse selbst blieben zwar wesentlich dieselben, welche sie früher waren, aber über ihnen schwebte die Idee der Staatseinheit, der Leitung und Verwaltung. Wie sich die Besitzverhältnisse bis zur Neuzeit herab gestalteten, welchen Bestimmungen namentlich die Lehenbsbesitzungen unterliegen, haben wir oben darzustellen versucht. Der Patrimonialstaat entbehrt keineswegs, wie man zuweilen behauptet, der staatlichen Idee der Souveränität, welche den neuzeitlichen Staat überhaupt charakterisirt.

Wir gehen jetzt über zu der Darstellung, wie sich die Rechte der Rittergüter entwickelten und welche politische Stellung sich hieraus entfaltete.

Bis zur Reformationzeit hin müssen die Rittergüter in Mecklenburg sehr klein gewesen sein.\*) Dabei war ein einziges Gut, wie es vielfach aus den Urkunden erhellt, oft in den Händen mehrerer Besitzer, und es war nicht selten, daß in einem Dorfe mehrere Edelhöfe bestanden, wie es noch heute in einigen mittel- und süddeutschen Staaten der Fall ist. Viele solcher Rittergüter waren tief verschuldet, zur Hälfte und mehr verpfändet, durch Schenkungen an die Geistlichkeit und fromme Stiftungen in ihren Hebungen verringert und im Ganzen von sehr geringem Werthe für die Besitzer. Letztere waren schon aus diesen Gründen durchaus keine Ackerbauer, sondern trieben das Kriegsgewerbe, und der Besitz hatte seinen größten Werth wegen seiner zufälligen Privilegien, z. B. wegen der mit ihm verbundenen oder ihm verliehenen Gerichtsbarkeit (richte hogest unde fidest), welche eine Quelle von Sporteln und Strafgefällen war. Es läßt sich denken, daß der grundbesitzende Adel schon früh seine Hüfen an eigentliche Bauern gegen Dienste und Leistungen verlieh, da es noch durchaus keine s. g. Tagelöhner gab. Aber wie und wann dies geschah, ist ebensowenig mit Sicherheit erforscht, wie die ursprüngliche Stellung der Bauern selbst aufgeklärt ist. Seit Beginn der historisch sicheren Zeit, welche für die Bauern erst mit dem durch innere Schutzlosigkeit und unaufhörliche Fehden (welche urkundlich nichts anderes als Ausplünderungen gerade

\*) F. Boll, Meckl. Strietzisches Wochenblatt. 1849. Nr. 18. 19.

der Bauern waren) gekennzeichneten Ende des 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts beginnt, finden wir diese in einem Leibeigenschaftsverhältnisse, und es wird vielfach bezweifelt, daß dies das ursprüngliche gewesen sei, da „die Bauern Abkömmlinge der Kolonisten sächsischen Stammes seien, welche als Eroberer nach Mecklenburg eindringen, und es sich nicht wol denken lasse, daß sie hier in ein Hörigkeitsverhältniß traten“. Diese Gründe werden von sehr achtbarer Seite aufgestellt, um aus ihnen die ursprünglich freie Stellung der Bauern zu befürworten. Wir glauben an eine solche ebenfalls, erklären uns aber die späteren Hörigkeitsverhältnisse dadurch, daß die Bauern in Folge der wilden Fehdezeiten zunächst freiwillig zu dem stärkeren Ritteradel in ein Lehnsvverhältniß traten (die Oblation freier Besitze auch von Seiten des Adels an den Landesherrn zum Zwecke des Schutzes war im Mittelalter nicht selten), und daß sich aus dem Lehnsvverhältniß als eine Folge der Abhängigkeit und Wehrlosigkeit der Bauern die Hörigkeit gestaltete. Diese Abhängigkeit war eine Thatsache, das Bewußtsein des Lehnsvverhältnisses verlor sich, die eine Zeit lang bestehende freiwillige Unterordnung wurde eine rechtliche, grade ebenso, wie sich manche s. g. historische Rechte nur als Resultate der Verhältnisse gebildet haben. Außer jenen hörigen Bauern wird es dann noch freie Besitzer gegeben haben.

Erst nach der Reformationzeit, als das Kriegsgewerbe, welches zum größten Theile in gegenseitigen Befehdungen bestand, durch strengere Ausführung der Landfriedensbestimmungen mehr und mehr unfruchtbar wurde, vornehmlich aber durch die Säcularisation der sehr umfangreichen geistlichen Güter, welche mehr als ein Viertel des ganzen cultivirten Landes umfaßt haben werden, wurde auch der Adel auf den Ackerbau aufmerksamer. Die geistlichen Güter lehrten ihn, da sie durchweg gut bewirthschaftet waren, den Werth des Landbaues kennen; es kamen manche von ihnen in die Hände des Adels, und überhaupt nahmen die Landgüter von jetzt an auch an Umfang zu. Aber nun genügten die leibeigenen Bauern zur Bewirthschaftung nicht mehr; höchst wahrscheinlich suchte man jetzt auch die bisher frei gebliebenen zur Leibeigenschaft heranzuziehen. Historisch ist dies, wie zugestanden werden muß, nicht nachweisbar, aber es spricht der Umstand für diese Anschauung der Sache, daß man auf dem Landtage zu Güstrow (1607) die Entscheidung faßte, die Bauern seien überall bloße Kolonisten, welche dem Grundherrschaften auf Verlangen ihre Aecker abtreten müßten,\*) selbst wenn sie seit undenklichen Zeiten im Besitze gewesen wären! Man hat es kürzlich mehrfach in Abrede gestellt, daß diese Entscheidung den Zweck gehabt habe, auch die bisher freien Bauern zur Dienstbarkeit heranzuziehen. Dabei berücksichtigt man aber nicht, daß es in späterer Zeit keine freien Bauern mehr auf den Ritterbesitzungen

\*) Visk, a. a. D. Jahrg. X. S. 407. — G. Voss a. a. D. I. S. 353 ff. II. S. 463 ff.

gab und daß sich doch jene Entscheidung gar nicht anders erklären läßt, als daß es solche zur Zeit, wo dieselbe gefaßt wurde, gegeben haben müsse. Von Bauern, welche schon leibeigen waren, konnte man unmöglich besorgen, daß sie den freien Besitz jemals in Anspruch nehmen würden, wozu ihnen überdies die Macht fehlte. Wie dem aber auch sei, jener auf dem Landtage zu Güstrow gefaßte Beschluß wurde 1621 von den Landesherren sanctionirt.

Jetzt aber kamen die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges über Mecklenburg: Ganze Dorfschaften wurden vernichtet, die Einwohner fortgeschleppt oder getödtet; als der Friede geschlossen wurde, fanden sich weite Gegenden, zumal in der östlichen Hälfte des Landes, von Bewohnern entblößt. Die verlassenen Bauerhufen wurden nun zu den Rittergütern eingezogen, welche sich zu ihrer heutigen Größe ausbildeten. Dabei wurde der Menschenmangel wieder fühlbar; die Grundbesitzer riefen fremde Ackerbauer herbei und gaben diesen wieder Bauerhufen gegen Frohdienste aus. Hieraus bildete sich ganz regelrecht das spätere und jetzige Verhältniß; daß dabei einzelne Bauern, die es noch hie und da auf freien Hufen gab, gedrückt wurden, mag wol sein, im Allgemeinen entwickelten sich die Verhältnisse zeitgemäß und dürfen nicht mit den frühern vermischt werden, wie sie denn auch mit dem erwähnten Landtagsbeschlusse von 1607 nicht mehr gemein haben, als daß sie vielleicht einige mit der Rechtlosigkeit der Zeit erklärliche Gewaltthätigkeiten zur Folge hatten. Es ist nicht von Nutzen, wenn man hier über das historisch Beglaubigte hinausgeht. Denn es liegt auf der Hand, daß die Bauern jetzt nicht in ihre Hufen eingesetzt wurden, um diese zu bewirtschaften, sondern um des Frohdienstes wegen. Dieser lehrt es sofort, denn es mußten nun die Bauern die Hofäcker bestellen (den Hofdienst verrichten), die Ernte besorgen, dreschen u. s. w. Ein Vollbauer leistete beispielsweise wöchentlich 6 Hacken- (Pflug-) Tage und lieferte einen, in der Ernte zwei Handdienste, ein Halbbauer die Hälfte dieser Frohnde u. s. w. Die Frauen mußten im Winter eine Quantität Flachs spinnen. Diese Frohnde stellte jedoch nur die Gewohnheit fest, principieell herrschte die Annahme, daß die Bauerndienste indeterminati (ungemessene) seien, deren Bestimmung in der Hand des Herrn lag. Statt der Dienstleistung konnte derselbe indessen auch nach seinem Belieben eine jährliche Geldabgabe fordern.

So lange man nach dem Systeme der Dreifelderwirtschaft seine Acker bestellte, blieb die Lage der Bauern ungestört. Als aber im 18. Jahrhunderte die sogenannte Koppelwirtschaft sich einbürgerte und man die Ackerfläche in die doppelte und dreifache Anzahl von Schlägen theilen mußte, hatte man sich einmal an die großen Felder gewöhnt, bedurfte auch für den erweiterten Futterbau größere Flächen, hatte schon den Vortheil der Tagelöhner vor dem der Bauernarbeit erkannt und strebte aus allen diesen Gründen dahin, die Bauern

wieder von ihren Hufen zu entfernen und das Areal derselben zum Hofacker zu legen. Dies geschah denn auch, und zwar besonders um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in sehr großem Umfange. Entweder wurden die Bauern ganz eingezogen und die Besitzer zu Tagelöhnern gemacht oder sie wurden an die Grenzen der Güter verlegt. Dies Letztere, die Verlegung der Bauern, war in wirthschaftlicher Beziehung zuweilen durchaus nöthig und unvermeidlich, der gute Betrieb des Ackerbaues forderte die Arrondirung der Felder, und im Ganzen hatte auch der Bauer nicht grade Schaden davon, weil er fern vom Ritterhose freier und selbstständiger wirthschaften konnte. Die Legung der Bauer zu Tagelöhnern wird seit einer Reihe von Jahren nicht mehr oder nur noch sehr selten ausgeübt. Es ist wol unzweifelhaft anzunehmen. Daß die Ritterschaft dies Recht in guter Meinung zu besitzen glaubt und es auf die Berechtigung des Grundbesizers, seinem Pächter kündigen zu dürfen, zurückführt. Dennoch läßt sich auch nicht leugnen, daß es in allen Fällen hart ist, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird; das Bestehen desselben beeinträchtigt sogar den eignen Vortheil insofern, als der auf Kündigung stehende Bauern in seinem wirthschaftlichen Streben gehemmt werden muß, sobald er fürchtet, die Früchte desselben nicht selbst genießen zu dürfen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn diese Angelegenheit endlich einmal geordnet würde. Daß man augenblicklich dies Recht nicht mehr ausübt, gibt keinen Schutz für die Zukunft; daß in dieser Sache auf eine Verjährung gar keine Rücksicht genommen wird, widerspricht sowol dem Rechtsgeföhle wie den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen. Das Recht selbst ist übrigens kein persönliches, sondern haftet an dem Rittergute, steht also dem bürgerlichen Besitzer sowol zu wie dem adligen zu und ist nachweisbar früher von beiden ausgeübt worden.

An den Rittergütern haftet ferner als ein ursprüngliches Recht die niedere Gerichtsbarkeit, welcher als besonderes Privilegium auch die höhere früher sehr häufig hinzugefügt wurde. Das Gerichtswesen war seit dem dreizehnten Jahrhunderte dasselbe, welches bei allen germanischen Völkern stattfand.\*) Zum niedern Gerichte gehörten darnach alle solche Vergehungen, für welche die Strafe (Brock) 60 lübische Schillinge nicht überstieg;\*\*\*) zum höhern Gerichte gehörten: fures, furto octo solidorum valorem excedente; latrones; incendiarii; homicide manu mortua presente; violentie illatores; oppressores mulierum et raptores virginum, ita dumtaxat, si in ipso instanti mulier aut virgo violentiam clamore valido, sicut moris, et per vicinos et adjuvantes fuerit attestata.\*\*\*) Für alle diese Vergehungen fand außer der Sühne für

\*) Risch, a. a. D. XV. S. 74. 234.

\*\*\*) J. J. 1320 kostete der Scheffel Roggen 1 Schilling lüb. (solidus.) C. Boll. a. a. D. I. S. 263.

\*\*\*) Schröder, Papistisches Mecklenburg. I. 729. (Urkunden vom Jahre 1272.

den Verletzten eine gerichtliche Strafe statt, welche eine Geldquelle für die Obrigkeit war. In den schwedischen Städten wurde diese anfänglich durch fürstliche Vögte oder Amtsvögte gebildet, in den stargardischen durch unabhängige Stadtschulzen. Die Gutsherrn ließen die Gerichtsbarkeit entweder durch eigene Vögte verwalten oder übertrugen sie gegen einen Theil der Brüche den fürstlichen Vögten mit. Die Gutsherrn selbst aber standen bis zum sechzehnten Jahrhunderte unter den fürstlichen Vögten; wohnten sie (damals Adlige) in den Städten, so mußten sie das Bürgerrecht erwerben und standen unter Gerichtsbarkeit der städtischen Vögte.\* In sechzehnten Jahrhunderte wurde das römische Recht eingeführt und die Gutsherrn traten unter eine exemte Gerichtsbarkeit, während für ihre Untergebenen die Patrimonialgerichte eingesetzt wurden. Die exemte Gerichtsbarkeit, welche sich jedoch auch auf alle s. g. Eximirten, Prediger, Advocaten, Aerzte u. s. w. erstreckt, wird von den Justizkanzleien ausgeübt, während die Patrimonialrichter für besondere Gutsvverbände oder einzelne Begüterungen aus der Zahl der Juristen, welche das Richterexamen gemacht haben, erwählt werden. Diese sind entweder zur Verwaltung des niederen und des höheren Gerichts zugleich verbunden oder es besteht für jedes derselben ein besonderes Gericht. So lange die Gutsherrn ihre Richter selbst wählen, ist es in der Ordnung, daß sie unter einer anderen Gerichtsbarkeit stehen. Dies Princip läßt sich nur leider nicht consequent durchführen und das ist ein Uebelstand, welchen man dem Patrimonialgerichtswesen häufig vorwirft, weil er den Untergebenen erschwert, die Wahrung ihrer Interessen dem Gutsherrn gegenüber leicht und immer ohne den Schein von Parteilichkeit zu erlangen. Ferner ist nicht zu verkennen, daß durch die Patrimonialgerichte eine kräftige, einfache und einheitliche Gerichtspflege gehemmt wird, ebenso wie durch sie eine einheitliche und allgemeine Armenpflege fast unmöglich gemacht wird, ohne welche wieder die höchst nöthige Umgestaltung der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse undenkbar ist. Vereinfacht zwar wird die Armenpflege durch sie, weil dieselbe sich in jedem einzelnen Falle auf kleine leicht übersehbare Kreise beschränkt (jeder Gutsherr erhält seine Armen selbst), vereinfacht wird auch die Polizeiverwaltung durch ihre Beschränkung auf kleine Gebiete. Ein Vortheil ist es ferner, daß der Gutsherr als Obrigkeit sich in einer Stellung befindet, welche ihn befähigt, die Interessen seiner Untergebenen kräftig wahren zu müssen. Gegen wen hat er aber dieselben zu wahren? In den allermeisten Fällen gegen sich selbst und dies eben erlaubt seine Stellung als Obrigkeit wieder nicht. Die Vortheile der Patrimonialgerichtsbarkeit sind sehr zweifelhaft, die Nachtheile derselben sind — ganz abgesehen davon, daß dieselbe ein antiquirtes Institut ist — handgreiflich. Daß eine wohlgeordnete Armenpflege von Seiten des Staats ge-

\*) Eifch, a. a. O. XIV. S. 119.

schehn müsse, wird man nicht mehr bestreiten können, wäre es auch nur, um die Heimatsverhältnisse zu ordnen, was wie gesagt, ein unabweiskbares Bedürfnis ist. So lange jeder Gutbesitzer seine Armen selbst versorgen muß, kann er das Recht beanspruchen, aufzunehmen, wen er will, und ebenso beliebig die Aufnahme auch den auf dem Gute Geborenen zu verweigern. Das Erstere ist eine für das Gemeinwohl nachtheilige Last, das Letztere ein ebensolches Recht.

Wir haben schon im Eingange gezeigt, daß die Immunität der Rittergüter von Anfang an bestand und aus der innersten Bedeutung eines freien Gutes hervorging. Die Rittergüter selbst blieben deshalb abgabensfrei; diejenigen Theile derselben, welche aus abgabepflichtigen Bauerhufen entstanden, erlegten aber beständig Abgaben. Zu der Zeit, wo die Zuschlagung solcher Hufen zu den Rittergütern in größerem Umfange stattfand, waren die Landesverhältnisse im Allgemeinen fast rechtlos und durchaus verwirrt. Als man später die immunen von den tributären Gutstheilen sondern wollte, fehlte hiezu alle Sicherheit, und man mußte sich mit dem Uebereinkommen begnügen, daß die eine Hälfte der Rittergüter als ursprüngliche und immune Besizung, die andere als hinzugezogene, zu Abgaben verpflichtet, angesehen werden solle. So ist die erstere Hälfte bis auf den heutigen Tag principiell immun geblieben. Zwar haben die Rittergutsbesitzer einzelne Abgaben und Aufbringungen übernommen, die auf alle Hufen gleichmäßig vertheilt werden; aber diese werden durchaus als freiwillige angesehen und berühren das Princip der Immunität der wahren Rittergüter nicht.

Steuerfreiheit besitzen die Rittergutsbesitzer nicht weiter, als alle übrigen Privatpersonen (Nicht-Handeltreibende) des Landes, soweit sie Waaren für ihr eigenes Bedürfnis kommen lassen. In gleicher Weise können sie ihre mit ihren eigenen Gutsproducten beladenen Wagen unter Begleitung s. g. ritterschaftlicher Freipässe steuerfrei in die Städte passiren lassen. Auch einzelne unwesentliche Befreiungen von Damm- und Wegezöllen finden statt, welche um so mehr unberücksichtigt bleiben können, als in neuester Zeit mehrfach die Bereitwilligkeit, sie aufzugeben, ausgesprochen worden ist.

An fast allen Rittergütern haftet ferner die Jagdgerechtigkeit, nur bei wenigen Lehengütern ist die hohe Jagd für den Landesherrn reservirt worden. Viele besitzen auch das Patronatsrecht; es sind fünf Pfarren gemischten großherzoglichen und ritterschaftlichen, achtzig Pfarren allein ritterschaftlichen Patronats (darunter eine, welche durch Solitair-Präsentation besetzt wird), elf Pfarren, deren Patronat mehreren ritterschaftlichen Gütern gemeinschaftlich zusteht, und neun Pfarren klösterlichen Patronats, deren eine durch Solitair-Präsentation besetzt wird. — Die Brau-, Brennerei-, Krug- (Schank-) und Mühlengerechtigkeit der Rittergüter sind für die landwirthschaftlichen Interessen wichtig. An

und für sich können wir sie für einen Uebelstand nicht halten, obwohl sie für die Städte lästig werden, so lange in diesen nicht ein freierer Verkehr gestattet ist. Wenn dies erst der Fall sein wird, so muß auch die Landwirthschaft durch Vergrößerung besonders der Brenn- und Mahlbetriebsamkeit gewinnen. —

### Partant pour la Syrie!

Von der preussischen Grenze.

Die Aussichten, welche sich an die Zusammenkunft von Tepliz knüpften, schrumpften beträchtlich zusammen, als man erfuhr, daß an demselben Tage über den preussischen Antrag betreffs der Bundeskriegsverfassung dem Bundestag Bericht abgestattet werden sollte. Es hat sich herausgestellt, daß auch in dieser Frage von Oestreich eine Concession nicht zu erwarten ist. Im Gegentheil hat Preußen seinen Antrag modificirt: es verlangt nämlich die von ihm befürwortete Einrichtung nicht für alle Fälle, sondern nur für diejenige Eventualität, daß die beiden deutschen Großmächte oder eine derselben veranlaßt sein sollten, sich mit ihrer gesammten Armee am Bundeskrieg zu betheiligen. Dies Zugeständniß ist zwar mehr formeller als materieller Art, aber es ist doch immer ein Entgegenkommen von Seiten Preußens, und man hat von der andern Seite in der Weise darauf geantwortet, daß man nicht bloß die einheitliche Leitung der gesammten deutschen Kriegsmacht, wie sie in der Theorie für jetzt zu Recht besteht, für unabänderlich erklärt, sondern auch die Verschärfung dieses Princips durch Umgestaltung der organischen Artikel in Aussicht stellt. Gleichzeitig hat man auch in der kurhessischen Frage den alten Standpunkt festgehalten. Wo nun die Ansichten so weit auseinandergehn, ist an eine Einigung um so weniger zu denken, da die Sitzungen des Bundestags erst im November wieder beginnen, innerhalb welcher Zeit möglicherweise die europäischen Staaten zu einer neuen Gruppierung veranlaßt werden. Hätte Oestreich beabsichtigt, in Tepliz Zugeständnisse von Gewicht zu machen, so würde es jene Sitzung des Bundestags entschieden verzögert haben. Auch was aus den officiösen Zeitungen Oestreichs und Preußens über jene Zusammenkunft verlautet, deutet durchweg mehr auf eine moralische als auf eine politische Hal-